

Jugendmusikordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 25. März 1993

Gestützt auf § 92 lit. c des Gemeindegesetzes und Art. 62 der Gemeindeordnung beschliesst das Gemeindeparlament der Stadt Olten folgende Jugendmusikordnung:

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

Art. 1 Trägerschaft

Die Stadt Olten führt eine Jugendmusik, die den Jugendlichen von Stadt und Region Olten offensteht.

Art. 2 Zweck

Die Aufgabe der Jugendmusik besteht darin, die Schüler, Schülerinnen und Jugendlichen zum gemeinsamen Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen.

II. SCHULORGANE

Art. 3 Ressort Bildung

Das Ressort Bildung und Sport hat die Aufsicht über die Jugendmusik, es koordiniert mit den andern Schulen, fällt Entscheide, soweit diese nicht andern Organen vorbehalten sind, und stellt Anträge an den Stadtrat.

Art. 4 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission steht dem Ressort Bildung und Sport als beratendes Organ zur Seite. Sie nimmt zu allen wichtigen die Jugendmusik betreffenden Fragen Stellung.

Art. 5 Inspektorat

Der Inspektor oder die Inspektorin beaufsichtigt und berät den Lehrkörper in fachlicher und pädagogischer Hinsicht.

Art. 6 Leitung der Jugendmusik

Der Leiter oder die Leiterin der Jugendmusik ist verantwortlich für die musikalische und administrative Leitung der Jugendmusik.

III. ORGANISATION

Art. 7 Aufbau

Der Unterricht umfasst praktische und theoretische Musikausbildung und gliedert sich in eine Elementarstufe, das Aspirantenkorps und das Elitekorps.

Art. 8 Programm

Zusätzlich zum Unterricht umfasst das Programm öffentliche Auftritte, Ausflüge, Kurse und Ausbildungslager.

Art. 9 Material

Es wird eine Person bzw. eine Stelle bestimmt, welche die Instrumente samt Zubehör, die Musikalien und die Uniformen verwaltet.

IV. LEHRERSCHAFT

Art. 10 Anstellungs-Verhältnis

Der Leiter oder die Leiterin der Jugendmusik wird vom Stadtrat gewählt.

Die Musiklehrer oder Musiklehrerinnen werden vertraglich vom Ressort Bildung und Sport angestellt.

Art. 11 Demission

Die Demission ist grundsätzlich nur auf Ende eines Semesters möglich und hat spätestens 4 Monate vor Beginn des folgenden Schulhalbjahres zu erfolgen.

Art. 12 Besoldungen

Die Grundbesoldungen richten sich nach den jeweiligen Höchstansätzen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht.

Für alle Zulagen (wie Sozialzulagen, Dienstaltersgeschenke, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen) gilt die jeweils für das städtische Personal massgebende Regelung.

V. SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

Art. 13 Aufnahme

Knaben und Mädchen können je nach Eignung vom 8. Altersjahr an in die Jugendmusik aufgenommen werden.

Art. 14 Teilnahme

Der Unterricht und die Anlässe sind gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.

Art. 15 Leihmaterial

Zu den Uniformen und Leihinstrumenten ist grösstmögliche Sorge zu tragen.

Art. 16 Beitrag

Für den Unterricht und die Leihinstrumente ist ein vom Stadtrat in einer Tarifordnung zu bestimmender Beitrag zu leisten, der für die Auswärtigen höher angesetzt werden kann.

Art. 17 Ausschluss

Wer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der Jugendmusikordnung bzw. der Richtlinien verstösst, kann auf Antrag des Leiters oder der Leiterin von der Musikschulkommission ausgeschlossen werden.

VI. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Leiters oder der Leiterin der Jugendmusik und der Lehrerschaft kann bei der Musikschulkommission, bei solchen der Musikschulkommission und des Ressorts Bildung und Sport beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zur Jugendmusikordnung werden in vom Stadtrat zu erlassenden Richtlinien zusammengefasst.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament und Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.